[handschriftliche Notiz vor den Kopien – von R. Grunow]

Protokoll über die Berufung eines Notars

durch Dr. iur. Joh. Scheyring als Vicecomes Palatinus Lateranensis in Schwerin am 18. Januar 1552.

Enthaltend die Privilegien von Dr. Joh. Scheyring (Bologna 1533) und Marcus de Bractiis (Rom 1526), die Eidesformel für Notare sowie einen Entwurf für ein Privileg des Notars N in Magdeburg 1542.

Photokopie beschafft durch Dr. Throl um 1940(?) (aus dem Staatsarchiv Schwerin?), Zweitdruck gestiftet von W. Richtherr 1967 [für Archiv des Sippenverbands Ziering-Moritz-Alemann].

Beigefügt: Abschrift und Übersetzung (teilweise) von R. Grunow 1967)

Übersetzungen aus dem Lateinischen (auszugsweise)
nach Photokopien aus dem Mecklenburgischen Staatsarchiv. (?)

Inhalt

	Seite u. Zeile im Urtext	Seite und Zeichen in der Übersetzung
Privileg Urban Lamprecht, Präambel	1,1 – 1a, 4	S. 1 u. 2
Privileg Joh. Scheyring Präambel	1a, 5 – 1a, 29	S. 2 u. 3
Privileg Marcus de Bractiis	1a, 29 – 4a, 18	S3 – 8
Darin enthalten:		
Eidesformel für Notare	4, 11 – 4a, 9	S. 6 – 7
Privileg Joh. Scheyring, Hauptteil	4a, 19 – 5a, 25 und Beglaubigung 1a, unten	S. 8 – 11
Privileg Urban Lamprecht Hauptteil	A und B ganz	S. 12 – 14
Anlage: Privileg N, aus Magdeburg 1542 (mit Eidesformel)	I und II ganz	S. 15 – 17

Auszugsweise Abschrift[1]

eines Protokolls aus dem Mecklenburgischen Staatsarchiv zu Schwerin vom 18. Januar 1552 (?)
Aus dem Lateinischen übersetzt v. R. Grunow im März 1967.

Allen denen, die das vorliegende Schriftstück und Privilegium im ganzen und im einzelnen einsehen, lesen und auch hören werden, entbietet Johannes Scheyring, Doktor der Künste und beider Rechte, goldgeschmückter Ritter (eques auratus), auch herzoglicher Kanzler von Mecklenburg und Vicehofpfalzgraf der heiligen Lateranensischen Residenz, besonders berufen von dem verehrungswürdigen und ausgezeichneten Herrn und Magister Marcus de Bractiis, apostolischem Protonotar, Hofschreiber der apostolischen Schriften sowie Grafen und Ritter des heiligen Lateranensischen Hofes. Friede, Freude, Heil und alles Gute!

Die menschliche Natur würde gar sehr dem Mangel des Vergessens verfallen sein, wenn sie sich nicht auf den rühmenswerten und vom Himmel gesandten Beistand der Schrift stützen könnte. Und da man beinahe alle Geschäfte, Verträge und Vorgänge, deren Überlieferung an die Nachkommen ein weites Gedächtnis erfordern würde, schriftlich festhalten muß, hat der vorsorgliche Scharfsinn derselben menschen Natur dafür gehalten und bewirkt, daß diese Aufgabe mittels der Ämter der Urkundenschreiberei oder des Notariats bestimmten vertrauenswürdigen Personen übertragen wird, die

---

1 (Nachfolgende Bemerkungen vom Verfasser der Abschrift:)
Es handelt sich um eine handschriftlich verfasste Übersetzung von R. Grunow des als Fotokopie einer älteren Fotokopie vorliegenden Protokolls (Entwurf) in lateinischer Sprache aus dem Mecklenburgischen Staatsarchiv zu Schwerin von 1552. Das lateinisch verfasste Protokoll wurde von R. Grunow zunächst leserlich abgeschrieben (lateinisch). – Die Übersetzung ist nicht ganz vollständig. – Die Seitenordnung mit Seitenzahl wurde beibehalten; die Absätze entsprechen nicht immer der lateinischen Abschrift bzw. den Originalen der Protokolle (Kopien); die Unterstreichungen von Namen wurden vom Übersetzer vorgenommen und hier übernommen; ebenso die Zeichensetzung. – Kommentare des Übersetzers (R. Grunow) wurden durch kursive Schrift gekennzeichnet.
Abschrift von Johannes-H. Kirchner, 2017

hierzu durch einen heiligen Eid verpflichtet und als öffentliche Notare oder Urkundenschreiber (tabelliones) bezeichnet werden sollten und auf deren Niederschriften man durch den gesamten Umkreis der Länder fußen könne. Nun hat also in unserer und der unterfertigten Zeugen Gegenwart vor dem unterzeichnete Notar in persönlicher Vorstellung der besonnene und treffliche Mann Urban Lamprecht, verheirateter Laie aus der Diöcese Brandenburg sowie Bürger und Einwohner von Wismar in der Diöcese Ratzeburg, Vorsteher in Geheimsachen des berühmten Fürsten und Herrn, Heinrich von Mecklenburg, uns kniefällig angefleht. Und nach dem Wortlaut des Privilegs, das dem genannten Herrn Marcus de Bractiis durch den heiligen Vater in Christus und Herrn seligen Gedenkens, Herrn Clemens den Siebenten, Papst durch Gottes Vorsehung, und durch desselben Herrn Marcus Entschließung, Anweisung und Abordnung aus Hochherzigkeit uns übertragen worden ist, so wie es in bestimmten Urkunden unter seinem eigenen Siegel gebührend sicher und vollständig genug enthalten ist, dürften wir uns erlauben, ihn zum echten öffentlichen Notar oder Urkundenschreiber und ordentlichen Richter zu ernennen, einzusetzen, zu wählen und zu bestellen und ihm die Ämter des Notariats, der Urkundenschreiberei und des Rechtsprechens zu übertragen.

Der Wortlaut dieses Privilegs folgt Wort für Wort und lautet:

Allen denen, die das vor-

liegende Schriftstück oder die vorliegende öffentliche Privilegiums-Niederschrift im ganzen und im einzelnen einsehen, lesen und auch hören werden, entbietet Marcus de Bractiis, apostolischer Protonotar der HeiligenApostolischen Residenz und des Lateranischen Hofes, Hofpfalzgraf und Hofschreiber der apostolischen Schriften, Frieden Freude und Heil!

(Die Einleitung lautet weiter fast wörtlich wie oben S. 1 u. 2).

.. Nun hat also in unserer und der unterfertigten Zeugen Gegenwart der ehrwürdige Mann Dr. Johannes Scheyring, Doktor der Künste und beider Rechte aus der Stadt Magdeburg, uns demütig angefleht. Und mit apostolischer Vollmacht gemäß dem Wortlaut des Privilegs, das uns durch den heiligsten Vater in Christus und unsern Herrn, Herrn Clemens den Siebenten, Papst aus göttlicher Vorsehung, gnädig verliehen worden ist und wie es in dessen im Druck befindlichen Schriften vollständig enthalten ist, dürften wir uns erlauben, ihn selber – Dr. Johannes Scheyring – zum echten und öffentlichen Notar sowie zum Vizehofpfalzgrafen (vice comitem) und unseren Stellvertreter zu ernennen, einzusetzen, zu wählen und zu bestellen und ihm die öffentlichen Ämter des Notariats, der Urkundenschreiberei (tabellionatus) und des Rechtsprechens (indicatus) sowie auch des Vizehofpfalzgrafen und unseres Stellvertreters zu übertragen und zu bewilligen.

Der Wortlaut dieses Privilegs folgt Wort für Wort und lautet:

Bischof Clemens, Diener der Diener des Herrn, entbietet

seinem geliebten Sohn, dem Magister Marcus de Bractiis Hofschreiber des Apostolischen Schriften, Grafen der heiligen Residenz und des Lateranensischen Hofes (Sacri Palatii et Aulae Lateranensis Comiti) sowie unserem Notar und Vertrauten, Gruß und apostolischen Segen!

(Es folgen Ausführungen über die Würde und Majestät der römische Kirche und über die Verdienste des Marcus)

… aus reiner Freundlichkeit, aus gründlicher Einsicht und aus der Fülle der apostolischen Macht erwählen wir dich, der du unter den Teilhabern am heiligen apostolischen Sitze schon aus Hauskaplan (accolitus Capellanus), Kammerherr (Cubicularius) und als unser ständiger Tischgenosse erscheinst, zum Grafen, Adelsherrn und Ritter der heiligen apostolischen Residenz und des Lateranensischen Hofes, erheben, bestätigen und setzen dich ein in den Adelsstand schmücken dich mit Titel Abzeichen des Adels, reihen dich gnädig ein in die Zahl und Gemeinschaft der anderen Adligen und gleichartigen Grafen und Ritter des Hofes, wollen und ordnen an, daß du künftig als Graf, Ritter und Adliger gehalten, geheißen und geachtet wirst.

(Es folgt die Zusage aller Vorrechte und Vorteile, die dem Adel zustehen).

In allen Dingen und in jeder Beziehung soll, soweit es den Adel und anderes damit Zusammenhängendes betrifft, zwischen dir und eigentlichen Edelgeborenen keinerlei Unterschied sein, gleich als wenn du von beiden Eltern aus vornehmem

Geschlecht hervorgegangen wärst, noch irgend ein Trug Platz haben.

(Es folgt das Privileg der zahlenmäßig begrenzten Promotion zum Baccalaureus, Lizentiaten, Doktor und Magister in allen Fakultäten)

Du darfst ferner jene, die du als hierfür geeignet, zuverlässig und in den Schriften genügend bewandert befunden haben wirst, zu öffentlichen Notaren, Urkundenschreibern und ordentlichen Richtern erwählen, nachdem du ihnen gemäß der den Zeugen schriftlich mitgeteilten Form den übliche Eid abgenommen hast, und sie in die Ämter Notariats, der Urkundenschreiberei und des Rechtsprechens in der Art, wie es Sitte ist, mittels Feder und Schreibrohr einsetzen und ihre Einsetzung veranlassen.

(Es folgt das Privileg der Legitimation unehelicher Geburten)

Und damit du das Amt des Pfalzgrafen dieser Art selbst oder durch einen anderen oder andere überall außerhalb der erwähnten Kurie ausüben kannst, darfst du auch beliebige Personen zur Ausführung der genannten Aufgaben deine Vertretung übertragen. Auch darfst du, um in den apostolischen Ehren und Auszeichnungen reichlicher gesichert zu sein, Schwert und andere ehrenhafte Waffen, wie sie von Edlen und Rittern gewöhnlich getragen werden, in der Stadt ohne irgend jemandes Genehmigung tragen. Auch darfst du drei von die auszuwählende Personen in den Stand des Adels und des „goldgeschmückten Ritters“ (miles deauratus) erheben,

erwählen und umsetzen, ihnen Abzeichen und Wappen verleihen, wie es in ähnlichen Fällen üblich ist, und sie in die Zahl und Gemeinschaft der übrigen Adligen und goldgeschmückten Ritter geneigtest aufnehmen.

(Es folgen Einschränkungen dieser Vollmacht durch das besehende Recht oder spätere gesetzliche Regelungen).

Die Form des Eides, den du von dieser Art Notaren und Richtern abnehmen mußt (debes), lautet wie folgt:

Ich, N., werde von dieser Stunde an fürderhin treu und gehorsam sein dem seligen Petrus, der heiligen Römischen Kirche, meinem Herrn, Herrn Clemens dem Siebenten, Papst durch Gottes Vorsehung, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern (successoribus suis canonice intrantibus). Ich werde nicht durch Beihilfe, Einverständnis oder Tat an einem Anschlag teilnehmen, gehe es um Leib und Leben oder schimpfliche Gefangennahme. Einen Ratschluß jedoch, den sie mir persönlich, schriftlich oder durch Boten offenbaren, werde ich wissentlich zu ihrem Schaden niemandem kundtun. Sollte aber irgend etwas zu meiner Kenntnis gelangen, das dem römischen Pontifex zu einer Gefahr oder zu schwerem Nachteil sich wenden könnte, werde ich das nach bestem Können verhindern. Und wenn ich es nicht verhindern kann, werde ich es in gutem Glauben unserm Herrn, dem Papste, zur Kenntnis bringen, auf daß die römische Papstwürde, die Regalien des heiligen Petrus und die Gesetze seiner Kirche im besonderen ins Treffen geworfen werden (proferri). Sollte

die Kirche in der Stadt oder dem Lande, woher ich stamme, in solcher Lage sein, werde ich ihr Helfer sein gegen alle Menschen zur Verteidigung, Bewahrung und Wiedergewinnung.

Das Amt des Notars werde ich getreulich ausüben, Verträge, die das Einverständnis der Parteien erfordern, werde ich getreulich aufsetzen und dabei ohne den Willen der Parteien nichts hinzufügen oder weglassen, wodurch der Inhalt des Vertrages geändert würde. Wenn ferner bei Abfassen einer Urkunde der Wille einer einzigen Partei zu erkunden ist, werde ich das gerade so tun und dabei ebenfalls ohne den Willen des Einen nichts hinzufügen oder weglassen, was den Inhalt der Urkunde ändern würde. Ich werde keine Urkunde aufsetzen über irgend einen Vertrag, von dem ich weiß, daß dabei Gewalt oder Arglist sich einmengt oder im Spiele ist. Verträge werde ich zu Protokoll bringen, und nachdem sie zu Protokoll gebracht sind, werde ich sie nicht arglistig ändern gegen den Willen dessen oder derjenigen, dem oder denen sie zugehören. Bezüglich eines solchen Aufsetzens öffentlicher Urkunden verwahre ich mich meines gerechten und übliche Honorars (salvo meo insto et consueto salario). So helfe mir Gott und seine heiligen Evangelien!

Ganz und gar keinem Menschen soll es erlaubt sein, diese Beurkundung unseres Willens und Auftrags, unserer Wahl, Handlung, Festsetzung, Abordnung, Adelserhebung, Auszeichnung, Einreihung, Bewilligung, Genehmigung, Erlaubnis, Entschließung und Erklärung zu brechen oder ihr leichtfertigen Sinnes zuwider

zu handeln. Sollte aber irgend jemand sich vornehmen, das zu versuchen, so würde er gewiß sein, der Ungnade des allmächtigen Gottes und seligen Apostel Petrus und Paulus zu verfallen. Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1526 am 6. Tage nach den Iden des November, im 3. Jahre unseres Pontifikates.

Wir also, Marcus de Bractiis, wie gesagt, Protonotarius, Hofschreiber und Hofpfalzgraf, haben den genannten Herrn Dr. Johannes Scheyring aus der Stadt Magdeburg, der sich uns, wie vorausgeschickt wird, persönlich vorgestellt hat, in den Schriften als genügend bewandert und in allen anderen Dingen zur treuen Erfüllung der öffentlichen Ämter des Notariats, der Urkundenschreiberei und des Rechtsprechens als geeignet und geschickt befunden, haben seinen flehentlich Bitten aus unserer sicheren Einsicht und nach reiflicher Überlegung bereitwillig zugestimmt, haben von ihm den üblichen Eid in der Form entgegengenommen, wie sie in dem beigefügten apostolischen Schriftstück verzeichnet ist, und Kraft der uns verliehenen apostolischen Vollmacht, die wir ausüben in der Sache und auf die Art, Weise und Rechtsform, so gut und wirksam wir jeweils nur konnten und können, haben wir denselben Herrn Dr. Johannes Scheyring, der hier anwesend ist und zugleich bittet und empfängt, zum öffentlichen und wirklichen Notar, Urkundenschreiber und ordentlichen Richtet erwählt, ein-

gesetzt und berufen, und wir erwählen, setzen ein und berufen ihn im Sinne der Anwesenden, und dabei haben wir dafür gehalten, man solle ihm die erwähnten Ämter dieser Art, nämlich des Notariats, der Urkundenschreiberei und des Rechtsprechens, mit den gesamten und einzelnen Vorrechten, Ehren, Vorteilen, Auszeichnungen, Vergünstigungen und Freiheiten übertragen und bewilligen, wie wir sie denn auch bewilligen und übertragen mit Hilfe der Anwesenden, und so haben wir ihn in Person mittels Feder und Schreibrohr, wie es Sitte ist, eingesetzt.

Dabei gewähren und bewilligen wir ihm volle und freie Gewalt, Vollmacht, Freiheit und Möglichkeit, gültig in Gemeinden, Ländern, Städten, Gütern, Burgen und jeder Art Örtlichkeiten, die an die hochheilige katholische Kirche glauben (confidentur), abzufassen und zu veröffentlichen Verträge, Urkunden jeder Art, richterliche Protokolle, auch Testamente und Erklärungen des letzten Willens, sowie auch in jeder Art Verträgen, die das erfordern, Bürgschafts- und Vermögenserklärungen einzufügen und schließlich andere allgemeine und besondere Aufgaben, die auf solche Amtshandlungen jeder Art sich beziehen und erstrecken, rühmlich zu führen und zu verrichten; und dazu gehört auch das, was an ihn als nunmehr Notar und öffentlichen Urkundenschreiber oder als Amtsperson öffentlich herangebracht wird, was im übrigen mit den von ihm abzufassenden öffentlichen Urkunden zusammenhängt, was festen Vertrauens bedarf und in vollen Umfange Anwendung

finden soll (plenaria adhibeatur).

Darüber hinaus wollen wir, daß der genannte Herr Johannes Scheyring, da seine Verdienste es erfordern (suis exigentibus meritis), zu unserem Vicecomes und Unterbevollmächtigten (subdelegatum) berufen und eingesetzt wird. Indem wir unsere hierüber ernstlich getroffene Entscheidung geltend machen, übertragen und bestätigen wir ihm unsere Vertretung (vices nostras) in der Weise, daß er ganz und gar frei und ungehindert berechtigt und ermächtigt sein soll, an jedem beliebigen Ort, jedoch außerhalb der Römischen Kurie, geeignete und taugliche Personen, deren Auswahl wir seinem Gewissen überlassen, nach Anrufung der apostolischen Ermächtigung und nach demselben Verfahren, mittels dessen wir ihn selbst erwählt und ernannt haben, nach Ableistung eines ähnlichen Eides zu öffentlichen Notaren oder Urkundenschreibern und ordentlichen Richtern zu erwählen und zu ernennen sowie ihnen vor jedermann zu gewähren und zu bewilligen die Gewalt und Vollmacht, diese öffentlichen Ämter so, wie es vorher ausgeführt ist, zu führen und auszuüben. Er soll ferner berechtigt sein, in beliebiger Zahl uneheliche Bastarde und natürliche Nachkommen, die sündhaft und unrein aus irgend einem unerlaubten Verkehr mit verbindender oder trennender Wirkung erzeugt worden sind (copulative et disiunctive … procreatos), gemäß Kraft, Form und Wortlaut des uns verliehenen, vorher eingefügten und genannten apostolischen Privilegs zu legitimieren. Dies alles

gewähren und bewilligen wir mit Hilfe der Anwesenden und haben auf ihr Vertrauen hin Auftrag gegeben, daß dieses Schriftstück aufgesetzt, durch den unterzeichneten öffentlichen Notar unterschrieben und veröffentlicht sowie mit dem Anhänger unseres Siegels, das wir in solchen Fällen gebrauchen, verbunden wird.

Gegeben und verhandelt außerhalb der Mauern von Bologna in der Nähe des Tores von St. Mamula[2], Diözese Bologna, im Jahre 1533 nach Christi Geburt, 6. Indiktion, jedoch am letzten Tage des Monats Februar, im 10. Jahre des Pontifikates unseres Herrn, des heiligsten Vaters in Christo, des vorgenannten Herrn Clemens des Siebenten, Papstes durch Gottes Vorsehung. Dabei waren anwesend die ehrwürdigen Herren, Herr Johannes Rudolphi aus Northeim und der Geistliche Gillermus Martini, beides Kleriker aus den Diözesen Mainz beziehungsweise Rennes (Redonensis), zu diesem Vorgang besonders gebeten und berufen.

Und da ich, Franciscus de Cumeleo, Geistlicher aus León, sowie durch apostolische Ermächtigung öffentlicher Notar, eingetragen im Archiv der Römischen Kurie, dem gesamten Vorgang in Gemeinschaft mit den genannten Zeugen beigewohnt habe, daher habe ich auf Wunsch (rogatus) diese Urkunde unterschrieben und mein Wahrzeichen eingepreßt (scalpsi).

2 Auf dem Merianstich von Bologna italienisch als S. Mamolo bezeichnet, Stadttor nach Norden. Siehe Beilage! [Fußnote in Manuskript der Übersetzung von R. Grunow]

Wir also, Johannes Scheyring, wie gesagt Vicehofpfalzgraf, haben dem genannten Herrn Urban (Lamprecht), der sich uns, wie vorausgeschickt wird, persönlich vorgestellt hat, als gebildet, schreibgewandt und zur Ausübung solcher Ämter des Notariats, der Urkundenschreiberei und des ordentlichen Rechtsprechens als genügend geeignet und geschickt befunden, sind seiner flehentlichen Bitte aus unserer sicheren Einsicht und nach reiflicher Überlegung günstig gestimmt (inclinati) und haben ihn daher Kraft der vorerwähnten, uns durch den apostolischen Stuhl hinsichtlich der Bestellung von Notaren und Urkundenschreibern öffentlich verliehenen Vollmacht, die wir ausüben auf die Art und Weise und Rechtsform, so gut und wirksam wir jeweils nur konnten und können, zum öffentlichen und wirklichen Notar und Urkundenschreiber sowie ordentlichen Richter erwählt und berufen, ernannt und bestellt, und mit Hilfe der Anwesenden erwählen, berufen, ernennen und bestellen wir ihn, haben nach der erwähnten Vollmacht dafür gehalten, daß ihm solcherlei Ämter des Notariats, der Urkundenschreiberei und der Rechtsprechung mit den gesamten und einzelnen Vorrechten, Ehren, Vorteilen, Auszeichnungen, Vergünstigungen und Freiheiten zu übertragen und zu bewilligen sind, und so übertragen und bewilligen wir, und mit Hilfe der Anwesenden übertragen und bewilligen wir sie ihm und haben Herrn Urban persönlich mittels des Schreibrohrs, der Feder, des Siegelrings und des Schlüssels, die wir bisher in unseren Händen hielten und seinen Händen

übergeben haben, eingesetzt.

Dabei gewähren und bewilligen wir demselben Urban aus unserer vorgenannten Vollmacht hinsichtlich seines Amtes die volle Ermächtigung und Freiheit wie folgt: Er darf Urkunden, Akten, Niederschriften und andere öffentliche und private Schriftsätze am Gerichtsort und außerhalb in allen Staaten, Ländern, Städten, Dörfern, Burgen und beliebigen anderen Plätzen oder irgendwelchen Örtlichkeiten schreiben, aufsetzen, vervielfältigen und veröffentlichen; er darf Verträge, Zeugnisse, Testamente und Erklärungen des letzten Willens abfassen; er darf Erklärungen und Vollmachten in jeder Art Verträgen, die solches erfordern, einfügen, und er darf alles andere im ganzen und im einzelnen öffentlich und offenkundig verfassen und vervielfältigen, was sich bekanntermaßen auf das Amt des öffentlichen und wirklichen Notars oder Urkundenschreibers und ordentlichen Richters bezieht und erstreckt, was auf irgend eine Weise an denselben Urban als nunmehr öffentlichen Notar und Urkundenschreiber oder als eine Amtsperson öffentlich herangebracht wird und was sonst noch mit den von ihm abzufassenden öffentlichen Urkunden zusammenhängt, was festen Vertrauens bedarf und in vollen guten Glauben Anwendung finden soll (pelnaria fidei adhibeatur).

Nachdem dieses alles, wie vorausgeschickt ist, im ganzen und im einzelnen von uns verhandelt war, hat der genannte Urban, von uns, wie ausgeführt, zum Notar, öffentlichen Urkundenschreiber und ordentlichen Richter erwählt, auf unsere Auf-

forderung die hochheiligen Schriften körperlich in unsere Hände gelegt und auf das heilige Evangelium Gottes in der üblichen und gewohnten Form, wie sie in unserem oben aufgeführten Privilegium enthalten ist, den Eid der Treue geleistet (fidelitatis praestitit iuramentum).

Zur Beglaubigung und zum Zeugnis alles Vorausgeschickten im ganzen und im einzelnen haben wir Auftrag gegeben, daß das vorliegende Protokoll aufgesetzt, von dem unterzeichneten öffentlichen Notar unterschrieben und veröffentlicht und mit dem Anhänger unseres Siegels verbunden wird.

Gegeben und verhandelt zu Schwerin in der Burg der Herren Herzöge von Mecklenburg, und zwar in den Diensträumen (in commodo) des vorgenannten Herrn Hofpfalzgrafen und Kanzlers im Jahre 1552[3] nach der Geburt des Herrn, 10. Indiktion, am Montag, dem 18. Januar, im ersten[3] Jahre des Pontifikates des heiligsten Vaters in Christo und unseres Herrn, Herrn Julius des Dritten, Papst durch Gottes Vorsehung. Dabei waren zugegen die ehrwürdigen, ausgezeichneten, einflußreichen, umsichtigen und beredten Herren Magister, Herr Johannes Ribling, wegen seines Predigtamtes der erste dieser Herren, Doktor der Medizin Jakob Bording, Hofrat Joachim Kruse und als Sekretär dieser Herren Johannes Grammertin (?), als Zeugen zu diesem Vorgang gehalten, gebeten und angefordert.

3 Die Jahreszahl ist zweifelhaft, denn Papst Julius III. hat ab 1550 regiert.

Anlage

Abschrift (auszugsweise)

eines Konzepts vom Jahre 1542 aus Magdeburg, nach Photokopie aus dem (vermutlich) Schweriner Staatsarchiv; aus dem Lateinischen übersetzt v. R. Grunow, April 1967.

(Text flüchtig geschrieben, teilweise nur in Stichworten, Namen durch N. ersetzt; Jahreszahl unleserlich, aber mit Sicherheit zu schließen: Paul III. war Papst seit 1534, Dr. Joh. Scheyring 1542 Bürgermeister von Mgdbg.)

Im Namen des Herrn, Amen. Im Jahre (1542) nach seiner Geburt, Dienstag, den 10. Oktober, 9. Stunde, … im 8. Jahre unter dem Pontifikat des heiligsten Vaters in Christo und unseres Herrn, Herrn (Paul) des Dritten (trat hier auf) der ausgezeichnete Edelmann (Nobilis egregius) und hervorragende Mann, Herr Johannes Scheyring, Doktor der Künste und beider Rechte, goldgeschmückter Ritter (eques auratus), Vicehofpfalzgraf und Unterbevollmächtigter (vicecomes et subdelegatus) des Herrn und verehrungswürdigen Vaters in Christus, Herrn Marcus Bractiis, apostolischen Protonotars, Pfalzgrafen der heiligen apostolischen Residenz und des Lateranensischen Hofes sowie Hofschreibers der apostolischen Schriften; sowie Bürgermeister von Magdeburg.

(Es folgt Nachweis der Vollmacht des Dr. Joh. Scheyring zur Ernennung von Notaren)

Nun hat also der besonnene Mann, N., verheirateter Geist-

licher aus der Diözese Lübeck, den vorerwähnten Herrn Vizehofpfalzgrafen Johannes Scheyring demütig gebeten, er möge ihn mittels der von ihm ausgeübten Vollmacht zum öffentlichen Notar und ordentlichen Richter erwählen. Darauf hat der genannte Vizehofpfalzgraf Dr. Johannes Scheyring sich den Anträgen und demütigen Bitten des N. Geneigt gezeigt (… petitionibus et supplicationibus inclinatus fuit).

(Es folgen Stichworte über sorgfältige Prüfung [post diligentem examinationem …] und Eidesleistung)

Der geleistete Eid aber folgt wörtlich und lautet:

Ich verheirateter Geistlicher aus der Diözese Lübeck, werde von dieser Stunde an fürderhin treu, gehorsam und anhänglich (diligens) sein der apostolischen Kirche und der Gemeinschaft der Heiligen. Das mir soeben übertragene Amt meines Notariats werde ich getreulich ausüben (weiter folgt die Eidesformel nun wörtlich dem vom Papst Clemens im Privileg für Marcus Bractiis vorgeschriebenen Text Seite 4, Zeile 25, bis Seite 4a, Zeile 9, und in der Übersetzung S. 7, Zeile 4 bis Schluß)

So helfe mir Gott und seine heiligen Evangelien (Sic me DEUS adiuvet et sancta DEI Evangelis).

Nachdem das so geschehen, geprüft und geschworen war, hat derselbe Herr Vizehofpfalzgraf Johannes Scheyring den oft genannten N. zum öffentlichen Notar und ordentlichen Richter durch Über-

gabe des Siegelrings, der Feder und des Schreibrohrs, die er bis dahin in seinen Händen hielt, zu ernennen für gut befunden und ernannt.

(Es folgen Ausführungen über den Inhalt des Privilegs für den neu ernannten Notar fast wörtlich wie im Privileg für Urban Lamprecht, Übersetzung S. 13, Zeile 4, bis zur 5. Zeile von unten)

(Sodann folgt die Schlußformel ähnlich S. 14, Zeile 6 bis Ende, jedoch ohne Angabe von Namen und Daten als flüchtiger Entwurf mit vielen Abkürzungen).